

## PATIENTENVERFÜGUNG ODER VORSORGEVOLLMACHT- GESETZ UND UMSETZUNG

Vortrag 12.April 2008, im Rahmen der 26.Fachfortbildung der ÖANPT in Gosau

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihr Interesse für die Themen Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht. Ich will versuchen, Sie mit den Eckpunkten dieser Thematik vertraut zu machen.

Mein persönlicher Zugang zu diesem Thema basiert

- § auf meinem beruflichen Umfeld, in dem ich mit den verschiedensten Rechtsfragen des täglichen Lebens zu tun habe
- § auf durchaus positive Erfahrungen im eigenen Familienkreis durch rechtzeitige Vorsorge
- § auf meinem persönlichen Sicherheitsdenken, Situationen vorweg zu steuern, in die ich plötzlich und unvorhergesehen geraten kann.

Die Frage, ob eine „Willenserklärung“ oder ein „Patiententestament“ vorliegt, ist seit ca. 20 Jahren in Krankenhäusern und Pflegeheimen Standard, nur gab es sehr viele verschiedene Textvorlagen und eine unklare Situation, wie im Ernstfall damit wirklich umzugehen ist. Klar war nur, dass auf den Willen jedes einzelnen Patienten „Bedacht genommen“ werden soll.

Ab 2001 hat sich der Gesetzgeber dieses Themas angenommen und mit 1.Juni 2006 ist das Patientenverfügungsgesetz BGBL I Nr.55/2006 in Kraft getreten. Das Gesetz war notwendig, weil wesentliche Fragen, wie z.B. Formerfordernis, rechtliche Verbindlichkeit oder Dauer vorher nicht gesetzlich geregelt waren und durch unterschiedliche Ergebnisse zahlreiche Interpretationen ermöglicht haben.

Patientenverfügung im Sinne des Bundesgesetzes: ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist.

Patient: ist eine Person, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Errichtung erkrankt ist oder nicht.

Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden und die Person muss bei Errichtung einsichts- und urteilsfähig sein. Die Patientenverfügung kann nicht durch Angehörige, Sachwalter oder Stellvertreter errichtet werden. Ausnahme: wenn der Patient nicht mehr schreiben kann, kann eine Vertrauensperson die Patientenverfügung nach den Angaben des Patienten verfassen; dann muss in Gegenwart von 2 Zeugen ein Handzeichen (= verkürzte Unterschrift) gesetzt werden und die Zeugen unterschreiben mit ihrem Namen. Wenn auch kein Handzeichen mehr gesetzt werden kann, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar oder Gericht beurkundet werden.

Minderjährige (=Jugendliche von 14-18 Jahren) gelten grundsätzlich als einsichts- und urteilsfähig, es ist aber auch die Zustimmung der Obsorgeberechtigten zur Wirksamkeit erforderlich.

Eine Patientenverfügung beinhaltet die Ablehnung medizinischer Behandlungen, die einer ärztlichen Anordnung bedürfen (ist daher eine negative Anordnung); sie gilt aber nicht für Maßnahmen der Pflege in deren Eigenverantwortung.

Es gibt 2 Arten einer Patientenverfügung: verbindliche und beachtliche Patientenverfügung

Eine verbindliche Patientenverfügung kommt zustande:

- § durch Feststellung und Dokumentation der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten (erfolgt durch einen Arzt)
- § nach umfassender ärztlicher Aufklärung und Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung
- § wenn sie schriftlich unter Angabe eines Datums vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung errichtet worden ist und der Patient über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist. Die Vornahme der Belehrung ist zu dokumentieren.

Eine Patientenverfügung verliert nach Ablauf von 5 Jahren ihre Verbindlichkeit- außer der Patient kann sie mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern.

Eine beachtliche Patientenverfügung liegt dann vor, wenn nicht alle Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind. Patientenverfügungen, die vor dem 1.6.2006 errichtet wurden, sind somit beachtliche Patientenverfügungen, da bei diesen sicher die eine oder andere Formvorschrift nicht eingehalten werden konnte.

Die beachtliche Patientenverfügung ist eine Richtschnur für das Handeln des Arztes und soll in die Behandlungsentscheidung des Arztes mit einfließen. Je klarer die Maßnahmen in einer beachtlichen Patientenverfügung beschrieben sind, die ein Patient ablehnt, desto mehr nähert sich die beachtliche Patientenverfügung der verbindlichen Patientenverfügung an.

Im Unterschied zur beachtlichen Patientenverfügung bindet die verbindliche Patientenverfügung jeden zukünftig behandelnden Arzt; der Arzt hat also keinen Interpretationsspielraum zur Auslegung des vermuteten Patientenwillens.

Eine Patientenverfügung ist unwirksam,

- § wenn sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde,
- § ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist (z.B. Verlangen von Sterbehilfe) oder
- § der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat
- § oder wenn sie der Patient selbst widerruft.

Dokumentation (wo findet man eine Patientenverfügung):

Der aufklärende und der behandelnde Arzt haben Patientenverfügungen in die Krankengeschichte oder, wenn die Patientenverfügung außerhalb einer Krankenanstalt errichtet wird, in die ärztliche Dokumentation aufzunehmen.

Hinweiskarte, dass eine Patientenverfügung vorliegt bzw. wo diese hinterlegt ist. Registrierung im Patientenverfügungsregister, dieses wird von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt; über eine 24 Stunden -Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes steht das Patientenverfügungsregister der österreichischen Notare den Krankenhäusern oder Ärzten rund um die Uhr zur Verfügung; d.h. es kann im Notfall jederzeit sofort abgefragt werden, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

Kosten:     Arzthonorar  
              Notar oder Rechtsanwalt (ca. 120,-/150,- Euro)  
              Registrierung: ca. 15,-Euro  
              (die Errichtung bei Patientenanwälten ist in den meisten Bundesländern kostenlos).

In der Arbeitsmappe „PATIENTENVERFÜGUNG“ der niederösterreichischen Patienten- und Pflegeanwaltschaft ,

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, Glaswürfel, 3109 St. Pölten,

e-mail: post.ppa@noel.gv.at

finden Sie einen Ratgeber, einen Arbeitsbehelf mit Formulierungsvorschlägen zum Erstellen einer Patientenverfügung, eine Hinweiskarte und den Gesetzestext des Patientenverfügungsgesetzes.

Mit der Vorsorgevollmacht übertragen Sie bestimmte Aufgaben an eine (oder mehrere) Person(en) zu einem Zeitpunkt, zu dem Sie noch handlungs- und geschäftsfähig sind für jene Zeit, in der sie das durch eine Erkrankung möglicherweise nicht mehr können.

Die Vorsorgevollmacht fristet im Vergleich zur Patientenverfügung ein Mauerblümchendasein. Inkraftgetreten mit 1.7.2007 durch das Sachwalteränderungsgesetz 2006 BGBl I 192/2006. In diesem Gesetz sind außer der teilweisen Änderung des Sachwalterrechts erstmals

- § Regelungen eines gesetzlichen Vertretungsrechtes naher Angehöriger
- § die Vorsorgevollmacht und
- § die Registrierung von Vertretungsverhältnissen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis enthalten.

Uns beschäftigt die Vorsorgevollmacht mit dem Leitsatz: "Damit sie selbst bestimmen können, wer über sie bestimmen kann. Und wer nicht!"

Außerdem kann eine Vorsorgevollmacht die Sachwalterschaft ersparen denn: mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Eine Vorsorgevollmacht tritt wirksam in Kraft: bei Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit. Feststellung durch den Arzt.

Was soll eine Vorsorgevollmacht beinhalten:

- § Name, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson(en)
- § Vorsorgeauftrag
- § Aufgabenbereiche, für die die betroffenen Vertrauenspersonen zuständig sind= die übertragenen Angelegenheiten sind bestimmt zu bezeichnen)
- § Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam wird und wie lange sie gilt
- § individuelle Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen über seine Wünsche (z.B. bezüglich Pflege, medizinische Versorgung, Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim
- § Zulässigkeit der Ermächtigung des Vollmachtnehmers:
  - zur Einwilligung in auch schwerwiegende medizinische Behandlungen
  - zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten, die über den gewöhnlichen ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen.

Formvorschriften:

Errichtung handschriftlich eigenhändig oder fremdhändig(z.B. mittels Computer) mit eigenhändiger Unterschrift und Bekräftigung des Willens in Anwesenheit von 3 Zeugen; die Zeugen müssen unter Hinweis auf die Zeugenschaft ebenfalls auf der Vollmacht unterschreiben.

Geht es um schwerwiegende Vertretungshandlungen, muss die Vorsorgevollmacht bei einem Notar oder Rechtsanwalt oder bei Gericht erstellt werden. Als schwerwiegende Vertretungshandlungen gelten:

- § die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen (z.B. risikoreiche Operationen, Amputation, PEG- Sonde)
- § die Bestimmung des Wohnortes
- § Vermögensangelegenheiten, die über das übliche Maß an Verwaltung hinausgehen(z.B. Verkauf/ Vermietung eines Hauses oder große finanzielle Anschaffungen).

Eine Vorsorgevollmacht kann im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden,

- § damit ist das gesetzliche Vertretungsrecht nächster Angehöriger ausgeschlossen
- § damit erfolgt keine Sachwalterbestellung
- § damit gibt's keine gerichtliche Kontrolle

Der Betroffene (Vollmachtgeber) kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen- auch nach Verlust seiner Geschäftsfähigkeit. Die Folge wird in den meisten Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Kosten: das erste Informationsgespräch über die Vorsorgevollmacht bei einem Notar ist kostenlos.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Unabhängig von den Errichtungskosten fallen einmalige Gebühren für die Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) an. (ca. Euro 15,-)

#### OB PATIENTENVERFÜGUNG ODER VORSORGEVOLLMACHT:

ICH BESTIMME MEIN LEBEN SELBST BEVOR JEMAND ANDERER FÜR MICH ENTSCHIEDET.

Quellenangaben:

Arbeitsmappe Patientenverfügung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
Unterlagen der Notariatskammern  
Bundesministerium für Justiz